

Viscosuisse
Sportclub

STATUTEN
SPORTCLUB VISCOSUISSE
GEGRÜNDET 1952

An der Obmännerversammlung vom 26.02.2013 genehmigt

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1* Unter dem Namen Sportclub Viscosuisse besteht ein Firmensport-Verein von Mitarbeitern und Ehemaligen der Monosuisse, Nexis Fibers, Tersuisse und SwissFlock (im weiteren als „beteiligte Firmen“ bezeichnet) im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Emmenbrücke.
Der Sportclub steht unter dem Schirm der Stiftung Viscosuisse.
- Art. 2* Der Club bezweckt die Förderung gesunder sportlicher Betätigung und strebt die Pflege einer guten Kameradschaft an. Er ist politisch und konfessionell neutral und hat diese Neutralität in jeder Beziehung stets zu wahren.
- Art. 3* Der Club sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- Förderung und Ausübung aller von der Obmännerversammlung genehmigten Sportarten.
 - Durchführung oder Teilnahme an Sportkursen, Wettkämpfen und Anlässen.
 - Übernahme von Aufgaben verschiedener Art im Rahmen der Zweckbestimmung des Clubs.
- Art. 4* Verschiedene Sportarten sind in entsprechende Sektionen aufgeteilt.
- Art. 5* Für die Ausübung dieser Sportarten stehen bei Bedarf geeignete Anlagen zur Verfügung. Die Anlagen befinden sich in Fremdbesitz. Mit dem jeweiligen Partner schliessen die Sektionen Nutzungsvereinbarungen ab.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art. 6* Die Mitglieder unterteilen sich in:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 7* Aktiv- und Ehrenmitglieder können uneingeschränkt an allen Sportclubanlässen teilnehmen.
- Art. 8* Passivmitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag die betreffende Sektion und können an gesellschaftlichen Anlässen, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

- Art. 9* Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich während vieler Jahre durch persönlichen Einsatz in den Sektionen besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der Aktivmitglieder. Das Ehrungsrecht hat die Sektionsversammlung (GV) auf Vorschlag eines Sektionsvorstandes.
- Art. 10* Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches durch die betreffende Sektion. Eine Aufnahme in mehrere Sektionen ist möglich. Die Mitgliedschaft oder die Ablehnung der Aufnahme müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei Aufnahme erhält das Neumitglied auf Wunsch die Sportclub Statuten.
- Art. 11* Austritte aus den Sektionen sowie Übertritte zur Passivmitgliedschaft können erst nach der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erfolgen und müssen der betreffenden Sektion schriftlich bekannt gegeben werden.
Beim Ausscheiden aus einer der beteiligten Firmen bleibt die Sektionsmitgliedschaft bestehen.
Das Mitglied hat den Sektionsvorstand über das Ausscheiden zu informieren, so dass sein Mitgliederstatus und allenfalls jener seiner Familienangehörigen angepasst werden kann.
- Art. 12* Mitglieder, welche den Interessen der Sektion zuwiderhandeln, können auf Antrag des Sektionsvorstands durch die GV ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, durch die Sektion ausgeschlossen werden.
- Art. 13* In sektionsinternen Angelegenheiten haben nur Aktiv- und Ehrenmitglieder das Stimmrecht.
- Art. 14* Aktiv- und Passivmitglieder haben ordentliche Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe jeweils von der betreffenden Sektion an der GV festgesetzt wird. Auch die Zahlungsfristen sowie allfällige Reduktionen beim Eintritt während des laufenden Vereinsjahres werden durch die Sektion bestimmt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Mitgliedschaften in mehreren Sektionen ist möglich. Es muss in jeder Sektion der volle Jahresbeitrag bezahlt werden, ausser die Sektionen beschliessen in gegenseitiger Absprache etwas anderes.
- Art. 15* Für Unfälle, Sachschäden und Verluste, welche die Mitglieder erleiden, lehnt der Club jede Haftung ab. Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmer.
Die Stiftung Viscosuisse hat für Gemeinschaftsfahrten mit Privatautos zu Sportveranstaltungen eine Motorfahrzeug-Kaskoversicherung abgeschlossen.

3. Organisation

Art. 16 Die Organe des Sportclubs sind:

- der Präsident
- die Obmännerversammlung

3a Die Obmännerversammlung

Art. 17 Der Präsident wird für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist frühestens in drei Jahren möglich.

Der Präsident beruft die Obmännerversammlung ein und erstellt die Traktandenliste.

Art. 18 Die Obmännerversammlung wählt einmal pro Jahr den Präsidenten. Sie behandelt die eingegangenen Anträge, ist zuständig für die Aufnahme weiterer Sektionen und für die Änderungen der Statuten.

Eine Obmännerversammlung kann von der Stiftung Viscosuisse, oder von mindestens drei Sektionen zur Abhaltung innert drei Wochen verlangt werden.

Art. 19 Jede Sektion ist durch den Obmann oder einen Stellvertreter vertreten.

Art. 20 Abstimmungen erfolgen je nach Beschluss der Versammlung geheim oder offen. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Aufnahme neuer Sektionen und Statutenänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Art. 21 Die Auflösung des Sportclubs kann nur durch eine Obmännerversammlung beschlossen werden. Die Auflösung benötigt eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Sektionen. Jede Sektion hat nur eine Stimme.

3b Die Sektionen

Art. 22 Die Organe der Sektionen sind:

- Sektionsvorstände
- Sektionsversammlung (GV)
- Kontrollstelle

3c Die Sektionsvorstände

- Art. 23* Die Sektionsvorstände werden durch die Sektionsversammlung (GV) gewählt. Der Obmann muss Aktiv- oder Ehrenmitglied sein.
Die Zusammensetzung ist der Stiftung Viscosuisse mitzuteilen, damit diese den Internet-Auftritt aktualisieren kann.
Die ordentliche Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 24* Die Festlegung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Sektion auf Antrag des Vorstands anlässlich der jährlichen GV.
- Art. 25* Das Inkasso der Jahresbeiträge erfolgt durch den Sektionskassier.
- Art. 26* Die sektionsinternen Geschäfte werden von den Sektionsvorständen im Rahmen des an der GV bewilligten Sektionsbudgets selbstständig erledigt.
Der Vorstand verhandelt mit der Stiftung Viscosuisse über die jährlichen Zuwendungen.
- Art. 27* Die GV wählt eine Kontrollstelle von zwei sachkundigen Mitgliedern zur Prüfung der Kasserwaltung. Die Amtsdauer jedes Mitgliedes beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich.
- Art. 28* Die Auflösung einer Sektion kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Sektions-GV beschlossen werden. Die Auflösung benötigt eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder.
Bei der Auflösung einer Sektion wird das Sektionsvermögen der Stiftung Viscosuisse überwiesen. Sie hat das Vermögen sicherzustellen und für die Verwaltung das Nutzniessungsrecht.

4. Kassa-Verwaltung

- Art. 29* Die Einnahmen der Sektionen bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - ausserordentlichen Einkünften oder Beiträgen
 - Zuwendungen der Stiftung Viscosuisse
 - Weiteren Zuwendungen
- Art. 30* Für Schäden an Material oder sonstigem Eigentum der Sektionen, welche aus Unachtsamkeit verursacht wurden, haftet der Verursacher.

Art. 31 Für die Verbindlichkeiten der Sektionen haftet nur das Sektionsvermögen.

Art. 32 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Verschiedenes

Art. 33 Von den Sektionen aufgestellte Verordnungen und Bekanntmachungen sind verbindlich.

Art. 34 Die Sektionen können sich geeigneten Verbänden anschliessen, worüber die Obmännerversammlung bzw. die Sektions-GV zu bestimmen hat.

Art. 35 Die Statuten sind für jedes Clubmitglied verbindlich.

Art. 36 Über Statutenänderungen beschliesst die Obmännerversammlung aufgrund von Anträgen der Stiftung Viscosuisse, oder der Sektionen.

Art. 37 Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche früheren Ausgaben und Beschlüsse. Die Genehmigung erfolgte an der ordentlichen Obmännerversammlung vom 26. Februar 2013.

Die Clubleitung

Erich Kropf
Präsident

Karel Balada
Kassier